

TE Vwgh Erkenntnis 2010/10/20 2010/02/0057

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.10.2010

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein;
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);
10/07 Verwaltungsgerichtshof;
90/01 Straßenverkehrsordnung;

Norm

B-VG Art129a Abs3;
B-VG Art139 Abs1;
B-VG Art18 Abs2;
B-VG Art89 Abs2;
StVO 1960 §43 Abs1 litb Z1;
StVO 1960 §43 Abs1;
StVO 1960 §96 Abs2;
VwGG §41 Abs1;
VwGG §42 Abs2 Z1;
VwRallg;

1. B-VG Art. 129a gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2013 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 51/2012
2. B-VG Art. 129a gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
3. B-VG Art. 129a gültig von 01.01.1991 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
1. B-VG Art. 139 heute
2. B-VG Art. 139 gültig ab 01.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2013
3. B-VG Art. 139 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. B-VG Art. 139 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
5. B-VG Art. 139 gültig von 30.11.1996 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 659/1996
6. B-VG Art. 139 gültig von 01.01.1991 bis 29.11.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
7. B-VG Art. 139 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
8. B-VG Art. 139 gültig von 21.07.1962 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 205/1962
9. B-VG Art. 139 gültig von 19.12.1945 bis 20.07.1962 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
10. B-VG Art. 139 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. B-VG Art. 18 heute
2. B-VG Art. 18 gültig ab 01.07.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012

3. B-VG Art. 18 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
4. B-VG Art. 18 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/2001
5. B-VG Art. 18 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/2001
6. B-VG Art. 18 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1999
7. B-VG Art. 18 gültig von 01.01.1997 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/2001
8. B-VG Art. 18 gültig von 19.12.1945 bis 31.12.1996 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
9. B-VG Art. 18 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 89 heute
2. B-VG Art. 89 gültig ab 01.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2013
3. B-VG Art. 89 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. B-VG Art. 89 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
5. B-VG Art. 89 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
6. B-VG Art. 89 gültig von 07.04.1964 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 59/1964
7. B-VG Art. 89 gültig von 19.12.1945 bis 06.04.1964 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
8. B-VG Art. 89 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. StVO 1960 § 43 heute
2. StVO 1960 § 43 gültig ab 01.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2024
3. StVO 1960 § 43 gültig von 01.10.2022 bis 30.06.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2022
4. StVO 1960 § 43 gültig von 01.09.2019 bis 30.09.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2019
5. StVO 1960 § 43 gültig von 13.07.2018 bis 31.08.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2018
6. StVO 1960 § 43 gültig von 01.01.2014 bis 12.07.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013
7. StVO 1960 § 43 gültig von 31.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013
8. StVO 1960 § 43 gültig von 31.05.2011 bis 30.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2011
9. StVO 1960 § 43 gültig von 01.07.2005 bis 30.05.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2005
10. StVO 1960 § 43 gültig von 25.05.2002 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2002
11. StVO 1960 § 43 gültig von 01.10.1994 bis 24.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994
12. StVO 1960 § 43 gültig von 31.07.1993 bis 30.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 522/1993
13. StVO 1960 § 43 gültig von 01.12.1989 bis 30.07.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 562/1989
14. StVO 1960 § 43 gültig von 01.03.1989 bis 30.11.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 86/1989
15. StVO 1960 § 43 gültig von 01.06.1987 bis 28.02.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 213/1987

1. StVO 1960 § 43 heute
2. StVO 1960 § 43 gültig ab 01.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2024
3. StVO 1960 § 43 gültig von 01.10.2022 bis 30.06.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2022
4. StVO 1960 § 43 gültig von 01.09.2019 bis 30.09.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2019
5. StVO 1960 § 43 gültig von 13.07.2018 bis 31.08.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2018
6. StVO 1960 § 43 gültig von 01.01.2014 bis 12.07.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013
7. StVO 1960 § 43 gültig von 31.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013
8. StVO 1960 § 43 gültig von 31.05.2011 bis 30.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2011
9. StVO 1960 § 43 gültig von 01.07.2005 bis 30.05.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2005
10. StVO 1960 § 43 gültig von 25.05.2002 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2002
11. StVO 1960 § 43 gültig von 01.10.1994 bis 24.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994
12. StVO 1960 § 43 gültig von 31.07.1993 bis 30.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 522/1993
13. StVO 1960 § 43 gültig von 01.12.1989 bis 30.07.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 562/1989
14. StVO 1960 § 43 gültig von 01.03.1989 bis 30.11.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 86/1989
15. StVO 1960 § 43 gültig von 01.06.1987 bis 28.02.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 213/1987

1. StVO 1960 § 96 heute
2. StVO 1960 § 96 gültig ab 24.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2026
3. StVO 1960 § 96 gültig von 01.09.2019 bis 23.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2019
4. StVO 1960 § 96 gültig von 06.10.2015 bis 31.08.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/2015
5. StVO 1960 § 96 gültig von 01.07.2005 bis 05.10.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2005

6. StVO 1960 § 96 gültig von 22.07.1998 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/1998
7. StVO 1960 § 96 gültig von 06.01.1998 bis 21.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/1998
8. StVO 1960 § 96 gültig von 01.01.1995 bis 05.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994
9. StVO 1960 § 96 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 505/1994
10. StVO 1960 § 96 gültig von 01.10.1994 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994
11. StVO 1960 § 96 gültig von 01.03.1989 bis 30.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 86/1989
12. StVO 1960 § 96 gültig von 01.07.1983 bis 28.02.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 174/1983

1. VwGG § 41 heute
2. VwGG § 41 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 41 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 41 gültig von 01.07.2012 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
5. VwGG § 41 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 41 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Höfinger und die Hofräte Dr. Beck und Dr. Köller als Richter, im Beisein der Schriftführerin Dr. S. Giendl, über die Beschwerde des D, vertreten durch Dr. Michael Kreuz, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Herrngasse 6-8/3/1, gegen den Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien vom 19. Jänner 2010, Zl. UVS-03/M/53/10227/2009-5, betreffend Übertretung der StVO, zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Die Bundeshauptstadt (Land) Wien hat dem Beschwerdeführer Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.326,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen

Begründung

Mit dem in Instanzenzug ergangenen Bescheid vom 19. Jänner 2010 wurde der Beschwerdeführer für schuldig erkannt, er habe am 10. November 2008 von 07.54 bis 08.08 Uhr an einem näher genannten Ort als Lenker eines dem Kennzeichen nach näher bestimmten Kraftfahrzeuges dieses Fahrzeug auf einer Straßenstelle, die mit einer Zickzacklinie gekennzeichnet gewesen sei, geparkt. Er habe hiedurch eine Verwaltungsübertretung nach § 24 Abs. 3 lit. a i.V.m. § 99 Abs. 3 lit. a StVO begangen, weshalb über ihn eine Geldstrafe (Ersatzfreiheitsstrafe) verhängt wurde. Mit dem in Instanzenzug ergangenen Bescheid vom 19. Jänner 2010 wurde der Beschwerdeführer für schuldig erkannt, er habe am 10. November 2008 von 07.54 bis 08.08 Uhr an einem näher genannten Ort als Lenker eines dem Kennzeichen nach näher bestimmten Kraftfahrzeuges dieses Fahrzeug auf einer Straßenstelle, die mit einer Zickzacklinie gekennzeichnet gewesen sei, geparkt. Er habe hiedurch eine Verwaltungsübertretung nach Paragraph 24, Absatz 3, Litera a, in Verbindung mit Paragraph 99, Absatz 3, Litera a, StVO begangen, weshalb über ihn eine Geldstrafe (Ersatzfreiheitsstrafe) verhängt wurde.

In der Begründung des angefochtenen Bescheides wird u. a. ausgeführt, aus der Bestimmung des § 96 Abs. 2 StVO könne für den Beschwerdeführer deshalb nichts gewonnen werden, weil deren Nichtbeachtung ohne Sanktion sei und die Rechtmäßigkeit verkehrsregelnder Maßnahmen nicht berührt werde, sondern lediglich einen Amtshaftungsanspruch bewirken könne. Es sei daher das Tatbild der gegenständlichen Übertretung als gegeben anzusehen. In der Begründung des angefochtenen Bescheides wird u. a. ausgeführt, aus der Bestimmung des Paragraph 96, Absatz 2, StVO könne für den Beschwerdeführer deshalb nichts gewonnen werden, weil deren

Nichtbeachtung ohne Sanktion sei und die Rechtmäßigkeit verkehrsregelnder Maßnahmen nicht berührt werde, sondern lediglich einen Amtshaftungsanspruch bewirken könne. Es sei daher das Tatbild der gegenständlichen Übertretung als gegeben anzusehen.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde, über die der Verwaltungsgerichtshof erwogen hat:

In der Beschwerde wird u.a. gerügt, der Beschwerdeführer habe bereits in der Berufung vorgebracht, dass sich an der inkriminierten Stelle vor drei Jahren ein Lagerplatz einer Baustofffirma befunden habe. Damals sei noch nachvollziehbar gewesen, dass große LKWs einen entsprechenden Rangierraum benötigten, sodass die Zickzackfläche eine entsprechende Größe habe aufweisen müssen. Vor ca. 3 Jahren sei dieser Lagerplatz einem Spielplatz einer Schule gewichen. Dementsprechend sei die Zickzacklinie (Anm.: im Jahr 2009) erheblich verkleinert worden. Der Beschwerdeführer habe zum Beweis dafür, dass dieser Spielplatz schon vor ca. 3 Jahren den Lagerplatz ersetzt habe, seine Einvernahme, eine entsprechende Anfrage beim zuständigen Magistratischen Bezirksamt sowie eine Anfrage bei der entsprechenden Volksschule beantragt. In der Beschwerde wird u.a. gerügt, der Beschwerdeführer habe bereits in der Berufung vorgebracht, dass sich an der inkriminierten Stelle vor drei Jahren ein Lagerplatz einer Baustofffirma befunden habe. Damals sei noch nachvollziehbar gewesen, dass große LKWs einen entsprechenden Rangierraum benötigten, sodass die Zickzackfläche eine entsprechende Größe habe aufweisen müssen. Vor ca. 3 Jahren sei dieser Lagerplatz einem Spielplatz einer Schule gewichen. Dementsprechend sei die Zickzacklinie (Anmerkung, im Jahr 2009) erheblich verkleinert worden. Der Beschwerdeführer habe zum Beweis dafür, dass dieser Spielplatz schon vor ca. 3 Jahren den Lagerplatz ersetzt habe, seine Einvernahme, eine entsprechende Anfrage beim zuständigen Magistratischen Bezirksamt sowie eine Anfrage bei der entsprechenden Volksschule beantragt.

In Verkennung der Rechtslage habe die belangte Behörde keinerlei Ermittlungsverfahren eingeleitet, ob und wann durch den Wegfall des Lagerplatzes auch der entsprechende Rangierraum nicht mehr nötig gewesen sei und deshalb eigentlich hätte verkleinert werden müssen. Sie habe daher alle Ermittlungen unterlassen, ob die in Rede stehende Verordnung (Zickzackfläche) gesetzwidrig (geworden) sei.

Hätte die Behörde diesen Anträgen Folge geleistet, wäre sie zu dem Schluss gekommen, dass die der beschwerdegegenständlichen Zickzackfläche zugrunde liegende Verordnung seit mehr als zwei Jahren nicht kontrolliert und deshalb auch nicht rechtzeitig, nämlich unmittelbar nach Ablauf der 2-Jahresfrist, eine Verkleinerung der Zickzackfläche vorgenommen worden sei. Die der Zickzackfläche zu Grunde liegende Verordnung bzw. die Kundmachung der Verordnung durch die Zickzackfläche sei daher gesetzwidrig. Diese gesetzwidrige Verordnung hätte daher die belangte Behörde nicht anwenden dürfen.

Gemäß § 24 Abs. 3 lit. a StVO ist das Parken außer in den im Abs. 1 angeführten Fällen noch im Bereich der Vorschriftszeichen "Parken verboten" und "Wechselseitiges Parkverbot" nach Maßgabe der Bestimmungen des § 52 Z. 13a und 13c sowie auf Straßenstellen, die mit einer Zickzacklinie gekennzeichnet sind, verboten. Gemäß Paragraph 24, Absatz 3, Litera a, StVO ist das Parken außer in den im Absatz eins, angeführten Fällen noch im Bereich der Vorschriftszeichen "Parken verboten" und "Wechselseitiges Parkverbot" nach Maßgabe der Bestimmungen des Paragraph 52, Ziffer 13 a und 13 c sowie auf Straßenstellen, die mit einer Zickzacklinie gekennzeichnet sind, verboten.

Nach § 96 Abs. 2 StVO hat die Behörde alle zwei Jahre unter Beiziehung des Straßenerhalters alle angebrachten Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs daraufhin zu überprüfen, ob sie noch erforderlich sind. Nicht mehr erforderliche Einrichtungen dieser Art sind zu entfernen. Nach Paragraph 96, Absatz 2, StVO hat die Behörde alle zwei Jahre unter Beiziehung des Straßenerhalters alle angebrachten Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs daraufhin zu überprüfen, ob sie noch erforderlich sind. Nicht mehr erforderliche Einrichtungen dieser Art sind zu entfernen.

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Z. 1 StVO hat die Behörde für bestimmte Straßen oder Straßenstrecken oder für Straßen innerhalb eines bestimmten Gebietes durch Verordnung, wenn und insoweit es die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des sich bewegenden oder die Ordnung des ruhenden Verkehrs, die Lage, Widmung, Pflege, Reinigung oder Beschaffenheit der Straße, die Lage, Widmung oder Beschaffenheit eines an der Straße gelegenen Gebäudes oder Gebietes oder wenn und insoweit es die Sicherheit eines Gebäudes oder Gebietes und/oder der Personen, die sich dort aufhalten, erfordert, dauernde oder vorübergehende Verkehrsbeschränkungen oder Verkehrsverbote, insbesondere die Erklärung von Straßen zu Einbahnstraßen, Maß-, Gewichts- oder Geschwindigkeitsbeschränkungen, Halte- oder Parkverbote und dergleichen, zu erlassen. Gemäß Paragraph 43, Absatz eins, Litera b, Ziffer eins, StVO hat

die Behörde für bestimmte Straßen oder Straßenstrecken oder für Straßen innerhalb eines bestimmten Gebietes durch Verordnung, wenn und insoweit es die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des sich bewegenden oder die Ordnung des ruhenden Verkehrs, die Lage, Widmung, Pflege, Reinigung oder Beschaffenheit der Straße, die Lage, Widmung oder Beschaffenheit eines an der Straße gelegenen Gebäudes oder Gebietes oder wenn und insoweit es die Sicherheit eines Gebäudes oder Gebietes und/oder der Personen, die sich dort aufhalten, erfordert, dauernde oder vorübergehende Verkehrsbeschränkungen oder Verkehrsverbote, insbesondere die Erklärung von Straßen zu Einbahnstraßen, Maß-, Gewichts- oder Geschwindigkeitsbeschränkungen, Halte- oder Parkverbote und dergleichen, zu erlassen.

Nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes sind für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit einer Verordnung nicht nur die zum Zeitpunkt ihrer Erlassung gegebenen Umstände maßgeblich, sondern dass auf die - möglicherweise geänderten - tatsächlichen Verhältnisse im Zeitpunkt der Prüfung abzustellen ist. Bei wesentlichen Änderungen in den für die Verordnungserlassung ausschlaggebenden tatsächlichen Verhältnissen wird eine Verordnung rechtswidrig. Deshalb obliegt es dem Verordnungsgeber, sich in angemessenen Zeitabständen vom Weiterbestehen der tatsächlichen Verordnungsgrundlagen zu überzeugen, um die Verordnung allenfalls den Änderungen anzupassen (vgl. das Erkenntnis vom 27. November 2001, V 71/01, VfSlg. Nr. 16.366, m.w.N.) Nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes sind für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit einer Verordnung nicht nur die zum Zeitpunkt ihrer Erlassung gegebenen Umstände maßgeblich, sondern dass auf die - möglicherweise geänderten - tatsächlichen Verhältnisse im Zeitpunkt der Prüfung abzustellen ist. Bei wesentlichen Änderungen in den für die Verordnungserlassung ausschlaggebenden tatsächlichen Verhältnissen wird eine Verordnung rechtswidrig. Deshalb obliegt es dem Verordnungsgeber, sich in angemessenen Zeitabständen vom Weiterbestehen der tatsächlichen Verordnungsgrundlagen zu überzeugen, um die Verordnung allenfalls den Änderungen anzupassen vergleiche , das Erkenntnis vom 27. November 2001, V 71/01, VfSlg. Nr. 16.366, m.w.N.)

Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes ergibt sich aus § 96 Abs. 2 StVO einerseits, dass eine Überprüfung alle zwei Jahre von Amts wegen stattzufinden hat, andererseits aber auch, dass eine Verordnung während dieser Zweijahresfrist regelmäßig nicht "invalidieren" kann, das heißt, dass sie während dieser Zeit auch dann gesetzlich gedeckt ist, wenn die Voraussetzungen für ihre Erlassung in der Folge wegfallen. Dies gilt dann nicht, wenn der Behörde solche Umstände vorzeitig angezeigt wurden oder für sie bereits vorher erkennbar waren bzw. sie davon Kenntnis haben musste (vgl. das vorzitierte Erkenntnis vom 27. November 2001 m.w.N.). Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes ergibt sich aus Paragraph 96, Absatz 2, StVO einerseits, dass eine Überprüfung alle zwei Jahre von Amts wegen stattzufinden hat, andererseits aber auch, dass eine Verordnung während dieser Zweijahresfrist regelmäßig nicht "invalidieren" kann, das heißt, dass sie während dieser Zeit auch dann gesetzlich gedeckt ist, wenn die Voraussetzungen für ihre Erlassung in der Folge wegfallen. Dies gilt dann nicht, wenn der Behörde solche Umstände vorzeitig angezeigt wurden oder für sie bereits vorher erkennbar waren bzw. sie davon Kenntnis haben musste vergleiche , das vorzitierte Erkenntnis vom 27. November 2001 m.w.N.).

Das bereits im Verwaltungsstrafverfahren erstattete Vorbringen des Beschwerdeführers war dahin zu verstehen, dass die betreffende Verordnung gesetzwidrig sei, weil sie zur Tatzeit im Sinne des § 43 Abs. 1 lit. b Z. 1 StVO von den dort aufgezählten Voraussetzungen her (seit mehr als drei Jahren) nicht mehr erforderlich war. Eine Befassung mit diesem Vorbringen hat die belangte Behörde für entbehrlich gehalten. Das bereits im Verwaltungsstrafverfahren erstattete Vorbringen des Beschwerdeführers war dahin zu verstehen, dass die betreffende Verordnung gesetzwidrig sei, weil sie zur Tatzeit im Sinne des Paragraph 43, Absatz eins, Litera b, Ziffer eins, StVO von den dort aufgezählten Voraussetzungen her (seit mehr als drei Jahren) nicht mehr erforderlich war. Eine Befassung mit diesem Vorbringen hat die belangte Behörde für entbehrlich gehalten.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner früheren Judikatur ausgesprochen, es gebe keine Bestimmung, welche die Behörde verpflichte, sich mit der Frage der Gesetzmäßigkeit einer Verordnung auseinanderzusetzen, darüber Beweise abzuführen und in diesem Zusammenhang ihre Erwägungen in die Bescheidbegründung aufzunehmen. Eine dem Art. 89 Abs. 2 B-VG, wonach ein Gericht, wenn es gegen die Anwendung einer Verordnung aus dem Grund der Gesetzwidrigkeit Bedenken hat, den Antrag auf Aufhebung dieser Verordnung beim Verfassungsgerichtshof zu stellen hat, entsprechende Regelung in Bezug auf Verwaltungsbehörden sei der österreichischen Rechtsordnung fremd (vgl. das hg. Erkenntnis vom 11. Mai 1990, Zl. 89/18/0193, m.w.N.). Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner früheren Judikatur ausgesprochen, es gebe keine Bestimmung, welche die Behörde verpflichte, sich mit der Frage der

Gesetzmäßigkeit einer Verordnung auseinanderzusetzen, darüber Beweise abzuführen und in diesem Zusammenhang ihre Erwägungen in die Bescheidebegründung aufzunehmen. Eine dem Artikel 89, Absatz 2, B-VG, wonach ein Gericht, wenn es gegen die Anwendung einer Verordnung aus dem Grund der Gesetzwidrigkeit Bedenken hat, den Antrag auf Aufhebung dieser Verordnung beim Verfassungsgerichtshof zu stellen hat, entsprechende Regelung in Bezug auf Verwaltungsbehörden sei der österreichischen Rechtsordnung fremd vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 11. Mai 1990, Zl. 89/18/0193, m.w.N.).

Aus dieser Rechtsprechung ist für die belangte Behörde aber in Hinblick auf die nunmehrige Rechtslage nichts zu gewinnen. Bei der belangten Behörde handelt es sich nämlich um einen unabhängigen Verwaltungssenat, für welchen gemäß Art. 129a Abs. 3 B-VG die Bestimmung des Art. 89 B-VG sinngemäß gilt. Der Beschwerdeführer hat zwar kein subjektives Recht darauf, dass der unabhängige Verwaltungssenat von seinem Anfechtungsrecht Gebrauch macht. Eine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides könnte daher darin, dass der unabhängige Verwaltungssenat Bedenken des Beschwerdeführers gegen die Gesetzmäßigkeit der Verordnung nicht teilt, nicht gelegen sein. Im Beschwerdefall ist der Beschwerdeführer in seinen Rechten aber dadurch verletzt worden, dass die belangte Behörde sein Vorbringen in Verkennung ihres Anfechtungsrechtes überhaupt für unbeachtlich gehalten hat. Damit wurde die rechtliche Position des Beschwerdeführers insoweit nachteilig berührt, als die Möglichkeit einer - die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens nach sich ziehenden - Aufhebung der Verordnung durch den Verfassungsgerichtshof bereits anlässlich des Berufungsverfahrens von vornherein ausgeschlossen wurde (vgl. das hg. Erkenntnis vom 20. Jänner 1993, Zl. 92/02/0237). Aus dieser Rechtsprechung ist für die belangte Behörde aber in Hinblick auf die nunmehrige Rechtslage nichts zu gewinnen. Bei der belangten Behörde handelt es sich nämlich um einen unabhängigen Verwaltungssenat, für welchen gemäß Artikel 129 a, Absatz 3, B-VG die Bestimmung des Artikel 89, B-VG sinngemäß gilt. Der Beschwerdeführer hat zwar kein subjektives Recht darauf, dass der unabhängige Verwaltungssenat von seinem Anfechtungsrecht Gebrauch macht. Eine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides könnte daher darin, dass der unabhängige Verwaltungssenat Bedenken des Beschwerdeführers gegen die Gesetzmäßigkeit der Verordnung nicht teilt, nicht gelegen sein. Im Beschwerdefall ist der Beschwerdeführer in seinen Rechten aber dadurch verletzt worden, dass die belangte Behörde sein Vorbringen in Verkennung ihres Anfechtungsrechtes überhaupt für unbeachtlich gehalten hat. Damit wurde die rechtliche Position des Beschwerdeführers insoweit nachteilig berührt, als die Möglichkeit einer - die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens nach sich ziehenden - Aufhebung der Verordnung durch den Verfassungsgerichtshof bereits anlässlich des Berufungsverfahrens von vornherein ausgeschlossen wurde vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 20. Jänner 1993, Zl. 92/02/0237).

Da Feststellungen zu den maßgeblichen Umständen, etwa zum Zeitpunkt des behaupteten nachträglichen Wegfalls der Belassung der in Rede stehenden Zickzacklinie im ursprünglichen Umfang, der sich aus der Verordnung aus dem Jahre 1996 ergibt, im Sinne des § 43 Abs. 1 lit. b Z. 1 StVO fehlen, sieht sich der Verwaltungsgerichtshof zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht in der Lage, bereits von sich aus mit einer Antragstellung gemäß Art. 139 Abs. 1 B-VG vorzugehen oder eine solche Notwendigkeit abschließend zu verneinen. Da Feststellungen zu den maßgeblichen Umständen, etwa zum Zeitpunkt des behaupteten nachträglichen Wegfalls der Belassung der in Rede stehenden Zickzacklinie im ursprünglichen Umfang, der sich aus der Verordnung aus dem Jahre 1996 ergibt, im Sinne des Paragraph 43, Absatz eins, Litera b, Ziffer eins, StVO fehlen, sieht sich der Verwaltungsgerichtshof zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht in der Lage, bereits von sich aus mit einer Antragstellung gemäß Artikel 139, Absatz eins, B-VG vorzugehen oder eine solche Notwendigkeit abschließend zu verneinen.

Der angefochtene Bescheid war somit wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes gemäß § 42 Abs. 2 Z. 1 VwGG aufzuheben. Der angefochtene Bescheid war somit wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG aufzuheben.

Die Entscheidung über den Aufwandersatz gründet sich auf die §§ 47 ff. VwGG i.V.m. der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, BGBl. II Nr. 455. Die Entscheidung über den Aufwandersatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff. VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, Bundesgesetzblatt , II Nr. 455.

Wien, am 20. Oktober 2010

Schlagworte

Beschwerdepunkt Beschwerdebegehren Rechtslage Rechtsgrundlage Rechtsquellen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2010:2010020057.X00

Im RIS seit

19.11.2010

Zuletzt aktualisiert am

03.04.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at